

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
der öffentlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Keidelheim vom 17.01.2024**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Keidelheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Keidelheim, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
 2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Keidelheim.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Befreiung von der Gebührenpflicht**

Abweichungen (Befreiung oder Reduzierung) zu der in der Anlage zur Benutzungsgebührensatzung genannten Gebühren bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Keidelheim.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Keidelheim, 17.01.2024

gez. Karsten Krämer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Benutzungsatzung für

1.1	Veranstaltungen allgemein, je Veranstaltung inkl. Zeiten für Aufbau am Vortag und Reinigung am Folgetag	100,00 €
1.2	kommerzielle/gewerbliche Veranstaltung, je ½ Tag	75,00 €
1.3	Beerdigungen, für den Tag der Beerdigung	50,00 €
1.4	Nebenkosten pauschal, je Veranstaltung/Beerdigung	25,00 €
1.5	Gebühr für die Reinigung pauschal, je Veranstaltung/Beerdigung	50,00 €

II. Kulturscheune inkl. Toilettenanlage am Gemeindehaus

Überlassung von Räumlichkeiten der Kulturscheune inkl. Toilettenanlage am Gemeindehaus an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Benutzungsatzung für

1.1	Veranstaltungen allgemein, je Veranstaltung inkl. Zeiten für Aufbau am Vortag und Reinigung am Folgetag	100,00 €
1.2	kulturelle/kommerzielle/gewerbliche Veranstaltung, je ½ Tag	75,00 €
1.3	Nebenkosten pauschal, je Veranstaltung/Beerdigung	25,00 €
1.4	Gebühr für die Reinigung pauschal, je Veranstaltung/Beerdigung	25,00 €

III. Grillhütte und Toilettenanlage Spielplatz

- Überlassung der Grillhütte/Toilettenanlage Spielplatz an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Benutzungsatzung
Pro Tag und pro Einrichtung 16,00 €

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.